

Rechtssache C-713/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der
Verfahrensordnung eines Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

23. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Naczelny Sąd Administracyjny (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

8. November 2023

Kläger:

JC-T

MT

Andere Partei des Verfahrens:

Wojewoda Mazowiecki

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerde gegen die Weigerung, eine Heiratsurkunde über eine von gleichgeschlechtlichen Personen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, in einem anderen Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit eine dieser Personen besitzt, geschlossene Ehe in das Personenstandsregister des erstgenannten Mitgliedstaats einzutragen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Verstoß der Weigerung, eine Heiratsurkunde über eine von gleichgeschlechtlichen Personen in einem anderen Mitgliedstaat geschlossene Ehe in das Personenstandsregister einzutragen, gegen Art. 20 Abs. 2 Buchst. a und Art. 21 Abs. 1 AEUV – Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Vorlagefrage

Sind Art. 20 Abs. 2 Buchst. a und Art. 21 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 7 und Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit ein Unionsbürger besitzt, der mit einem anderen Unionsbürger (einer Person gleichen Geschlechts) eine Ehe in einem der Mitgliedstaaten nach dessen Recht geschlossen hat, sich weigern können, diese Heiratsurkunde anzuerkennen und sie im Wege einer Umschreibung in das nationale Personenstandsregister zu übertragen, so dass diese Personen daran gehindert werden, sich in diesem Staat in diesem Personenstand und unter demselben Familiennamen aufzuhalten, weil das Recht des Aufnahmestaats keine Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts vorsieht?

Angeführte Vorschriften des Völkerrechts

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) – Art. 8 Abs. 1, Art. 12 und 14

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Vertrag über die Europäische Union – Art. 6

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Art. 20 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Buchst. a und Art. 21 Abs. 1

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) – Art. 7, Art. 21 Abs. 1 und Art. 45

Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG – Art. 2 Nrn. 1 bis 3

Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher

Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 – Art. 4

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej (Verfassung der Republik Polen) vom 2. April 1997 – Art. 18, 31 und 47

Ustawa – Kodeks rodzinny i opiekuńczy (Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch) vom 25. Februar 1964 – Art. 1 § 1, Art. 3

Ustawa – Kodeks postępowania cywilnego (Zivilprozessordnung) vom 17. November 1964 – Art. 1138

Ustawa– Prawo prywatne międzynarodowe (Gesetz über das internationale Privatrecht) vom 4. Februar 2011 – Art. 7

Ustawa – Prawo o aktach stanu cywilnego (Gesetz über Personenstandsurkunden) vom 28. November 2014 (im Folgenden: Gesetz über Personenstandsurkunden) – Art. 3, Art. 104 Abs. 1, 2 und 5, Art. 105 Abs. 1, Art. 107 Nr. 3

Angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Urteil vom 2. Oktober 2003, Garcia Avello, C-148/02, EU:C:2003:539 – Rn. 25

Urteil vom 14. Oktober 2008, Grunkin und Paul, C-353/06, EU:C:2008:559 – Rn. 16

Urteil vom 18. Juli 2013, Prinz und Seeberger, C-523/11 und C-585/11, EU:C:2013:524 – Rn. 23

Urteil vom 2. Juni 2016, Bogendorff von Wolffersdorff, C-438/14, EU:C:2016:401 – Rn. 32

Urteil vom 24. November 2016, Parris, C-443/15, EU:C:2016:897 – Rn. 59

Urteil vom 14. November 2017, Lounes, C-165/16, EU:C:2017:862 – Rn. 52

Urteil vom 5. Juni 2018, Coman u. a., C-673/16, EU:C:2018:385 – Rn. 32, 35, 36

Urteil vom 14. Dezember 2021, Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“, C-490/20, EU:C:2021:1008 – Rn. 47

Insbesondere angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR)

EGMR, Urteil vom 11. Juli 2002, Goodwin/Vereinigtes Königreich, CE:ECHR:2002:0711JUD002895795

EGMR, Urteil vom 24. Juni 2010, Schalk und Kopf/Österreich, CE:ECHR:2010:0624JUD003014104

EGMR, Urteil vom 21. Juli 2015, Oliari/Italien, CE:ECHR:2015:0721JUD001876611

EGMR, Urteil vom 17. Januar 2023, Fedotova u. a./Russland, CE:ECHR:2023:0117JUD004079210

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Kläger in der vorliegenden Rechtssache, JC-T, der sowohl die polnische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, und MT, der polnischer Staatsangehöriger ist, heirateten in Berlin (Deutschland). Nach der Eheschließung nahm der Erstgenannte auch den Nachnamen seines Ehegatten als zweiten Bestandteil seines Nachnamens an. Auch in Polen wurde sein Nachname auf seinen Antrag hin durch eine Entscheidung des Kierownik Urzędu Stanu Cywilnego m.st. Warszawy (Leiter des Standesamts der Hauptstadt Warschau) – des Amtes, in dem die Geburtsurkunden der beiden Kläger ausgestellt wurden – geändert, indem der zweite Bestandteil hinzugefügt wurde. Die Kläger halten sich derzeit in Deutschland auf, beabsichtigen aber, sich nach Polen zu begeben und sich dort aufhalten, jedoch in dem sich aus der Eheschließung ergebenden Personenstand und unter den nach der Eheschließung angenommenen Nachnamen.
- 2 Die Kläger beantragten beim Leiter des oben angeführten Amtes die Umschreibung ihrer ausländischen Heiratsurkunde in die polnischen Personenstandsbücher. Gemäß Art. 107 des Gesetzes über Personenstandsurkunden lehnte der Leiter in seiner Entscheidung die Eintragung dieser Heiratsurkunde in das Personenstandsregister mit der Begründung ab, dass das polnische Recht keine Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts vorsehe und dass daher eine Umschreibung dieser Urkunde den Grundprinzipien der Rechtsordnung der Republik Polen zuwiderliefe.
- 3 Die Antragsteller legten gegen diese Entscheidung Widerspruch beim Wojewoda Mazowiecki (Woiwode von Masowien) ein, der mit seiner Entscheidung die Entscheidung des Leiters bestätigte. Der Woiwode stellte außerdem einen Widerspruch zwischen der Form der deutschen Musterheiratsurkunde und ihrem polnischem Äquivalent fest, wonach bei der Umschreibung die Vor- und Nachnamen von zwei Männern eingetragen werden müssten, die Daten eines der beiden jedoch unter der Rubrik „Frau“ einzutragen wären. In Polen könne eine

Ehe nur von einer Frau und einem Mann geschlossen werden, daher sei es unzulässig, Daten von zwei Männern als Ehegatten im Personenstandsregister einzutragen, und zwar unabhängig davon, wie die einzelnen Rubriken im Muster der Personenstandsurkunde bezeichnet würden.

- 4 Die Kläger erhoben gegen die ablehnende Entscheidung Klage beim Wojewódzki Sąd Administracyjny w Warszawie (Woiwodschaftsverwaltungsgericht Warschau, im Folgenden: Woiwodschaftsverwaltungsgericht) und beantragten die Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Umschreibung der ausländischen Heiratsurkunde abgelehnt wurde.
- 5 In seinem Urteil wies das Woiwodschaftsverwaltungsgericht die Klage mit der Begründung ab, die Kläger seien zu Unrecht der Auffassung, dass die in Art. 18 der Verfassung verankerte Verpflichtung zum Schutz der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen einer Frau und einem Mann kein Verbot bedeute, eine im Ausland zwischen Personen gleichen Geschlechts geschlossene Ehe zu registrieren. Das Gericht stellte fest, dass das gesamte System des nationalen Rechts ein kohärentes Ganzes darstelle und die Auslegung der Verfassung im Hinblick auf die Voraussetzung der Grundprinzipien der Rechtsordnung nicht die in einem Rechtsakt niedrigeren Ranges enthaltenen Regelungen außer Acht lassen dürfe. Art. 1 § 1 des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs sehe die Ehe nun aber nicht als eine Lebensgemeinschaft von Personen gleichen Geschlechts vor, denn er definiere die Ehe ausschließlich als eine Lebensgemeinschaft zwischen einer Frau und einem Mann. Folgte man dem Standpunkt der Kläger, bedeutete dies, dass gleichgeschlechtliche Ehen in der nationalen öffentlichen Ordnung anerkannt würden, was in der Verfassung und den Gesetzen nicht vorgesehen sei. Die Wirkungen der Umschreibung einer ausländischen Heiratsurkunde eines gleichgeschlechtlichen Paares würden somit die Grundprinzipien der polnischen Rechtsordnung verletzen. Das Woiwodschaftsverwaltungsgericht stellte ferner fest, dass die Ablehnung der Umschreibung nicht gegen Art. 8 und Art. 14 in Verbindung mit Art. 12 EMRK und Art. 21 Abs. 1 AEUV verstoße, da der Rechtsstreit den Personenstand betreffe, der nicht mit dem Recht, sich in einem Mitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten, im Zusammenhang stehe.
- 6 Die Kläger legten gegen das Urteil des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Kassationsbeschwerde beim Naczelny Sąd Administracyjny (Oberstes Verwaltungsgericht, im Folgenden: Oberstes Verwaltungsgericht) ein.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 7 Gemäß Art. 104 Abs. 2 des Gesetzes über Personenstandsurkunden besteht die Umschreibung einer ausländischen Personenstandsurkunde in einer getreuen und wörtlichen Übertragung des Inhalts dieser Urkunde in das polnische Personenstandsregister, sowohl in sprachlicher als auch in formeller Hinsicht ohne jeglichen Eingriff in die Schreibweise der Vor- und Nachnamen der in der ausländischen Urkunde genannten Personen. Art. 105 Abs. 1 des Gesetzes über

Personenstandsurkunden definiert eine Umschreibung als eine materiell-technische Handlung, bei der in der Personenstandsurkunde ein Vermerk über die Umschreibung eingetragen wird. Die unmittelbare Rechtsfolge der Umschreibung ist die Erstellung einer polnischen Personenstandsurkunde, die sich von der ursprünglichen Urkunde, durch die die rechtserhebliche Tatsache eingetragen wird, „löst“ und die die gleiche Beweiskraft hat wie die Personenstandsurkunden, die in Polen infolge der Eintragung einer rechtserheblichen Tatsache erstellt werden. Gemäß Art. 107 Nr. 3 des Gesetzes über Personenstandsurkunden verweigert der Leiter des Standesamts die Umschreibung, wenn die Umschreibung den Grundprinzipien der Rechtsordnung der Republik Polen zuwiderlaufen würde. Auch gemäß Art. 7 des Gesetzes über das Internationale Privatrecht wird das ausländische Recht nicht angewandt, wenn die Anwendung Wirkungen entfalten würde, die den Grundprinzipien der Rechtsordnung der Republik Polen zuwiderlaufen.

- 8 Obwohl die Rechtssache eine Umschreibung betrifft, hat das Oberste Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit den Erklärungen der Kläger über die Absicht, sich nach Polen (ein Aufnahmemitgliedstaat, der gleichgeschlechtliche Ehen nicht anerkennt) zu begeben und sich dort in dem sich aus der in Deutschland geschlossenen Ehe ergebenden Personenstand und unter den nach der Eheschließung angenommenen Nachnamen aufzuhalten, Zweifel an der Auslegung von Art. 20 Abs. 2 Buchst. a und Art. 21 Abs. 1 AEUV, die das Recht der Unionsbürger begründen, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats frei zu bewegen und aufzuhalten, unter Berücksichtigung der Grundrechte, die sich insbesondere aus der Charta ergeben, wie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 der Charta) und das Verbot von Diskriminierungen, insbesondere wegen der sexuellen Ausrichtung (Art. 21 Abs. 1 der Charta).
- 9 Das Oberste Verwaltungsgericht verweist auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, in der hervorgehoben worden ist, dass das Personenstandsrecht, zu dem die rechtlichen Regelungen über die Ehe gehören, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, und das Unionsrecht diese Zuständigkeit unberührt lässt (Urteile Garcia Avello, Rn. 25, sowie Grunkin und Paul, C-353/06, Rn. 16). Die Mitgliedstaaten haben einen Ermessensspielraum, für Personen gleichen Geschlechts die Ehe vorzusehen (Urteil Parris, C-443/15, Rn. 59), jedoch müssen sie bei der Ausübung dieser Zuständigkeit das Unionsrecht, also auch das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, beachten (Urteil Bogendorff von Wolffersdorff, C-438/14, Rn. 32).
- 10 Darüber hinaus haben die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs das Recht, sowohl im Aufnahmemitgliedstaat als auch, wenn sie dorthin zurückkehren, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ein normales Familienleben zu führen, indem sie dort mit ihren Familienangehörigen zusammenleben (Urteile Coman u. a., Rn. 32, und Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“, Rn. 47).

- 11 Im Hinblick auf Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38 – der eine Definition des Begriffs „Familienangehöriger“ enthält, die insbesondere den Ehegatten umfasst, wobei der Begriff „Ehegatte“ im Sinne dieser Richtlinie geschlechtsneutral ist und somit den Ehegatten desselben Geschlechts wie der betreffende Unionsbürger einschließen kann – kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf sein nationales Recht berufen, nur um sich der Anerkennung einer Ehe in seinem Hoheitsgebiet zu widersetzen, die ein Unionsbürger mit einer gleichgeschlechtlichen Person in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht geschlossen hat (Urteil Coman u. a., C-673/16, Rn. 35, 36).
- 12 Das Fehlen von Vorschriften im nationalen Recht, die die Möglichkeit vorsehen, eine solche Lebensgemeinschaft umzuschreiben oder einzutragen, sollte daher nicht die Pflicht ausschließen, bestimmte Wirkungen des Eingehens einer solchen Lebensgemeinschaft im Aufnahmemitgliedstaat anzuerkennen. Ein Unionsbürger, der von seinem Recht, sich in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsmitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten, Gebrauch gemacht hat, kann sich auf alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte auch gegenüber seinem Herkunftsmitgliedstaat berufen (Urteil Prinz und Seeberger, Rn. 23). Art. 21 Abs. 1 AEUV gewährt den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten das Recht, sowohl im Aufnahmemitgliedstaat als auch in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörige sie sind, ein normales Familienleben zu führen, indem sie dort mit ihren Familienangehörigen zusammenleben (Urteil Lounes, Rn. 52).
- 13 Das Oberste Verwaltungsgericht weist auch darauf hin, dass Art. 7 und Art. 21 Abs. 1 der Charta einen Regelungsgehalt aufweisen, der im Wesentlichen mit der Regelung von Art. 8 Abs. 1 bzw. Art. 14 EMRK identisch ist. Der EGMR legt in seiner Rechtsprechung die genannten Vorschriften unter Berücksichtigung von Art. 12 EMRK aus, und das Oberste Verwaltungsgericht konstatiert, dass sich diese Rechtsprechung in den letzten 20 Jahren im Bereich der Beurteilung nationaler Regelungen über die rechtliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften weiterentwickelt hat.
- 14 So hat der EGMR in der Rechtssache Goodwin festgestellt, dass die in Art. 12 EMRK verwendeten Begriffe, die sich auf das Recht eines Mannes und einer Frau, eine Ehe zu schließen, beziehen, nicht mehr als Begriffe verstanden werden können, die das Geschlecht allein anhand biologischer Kriterien bestimmen. In der Rechtssache Schalk und Kopf hat der EGMR sich für die Notwendigkeit ausgesprochen, die Beziehung von Partnern, die als Familie in den Genuss des Schutzes von Art. 8 EMRK kommen können, rechtlich anzuerkennen, obgleich er darauf hingewiesen hat, dass die Vertragsstaaten der EMRK bis zur Einführung einer entsprechenden rechtlichen Regelung über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen. In der Rechtssache Oliari hat der EGMR festgestellt, dass Art. 8 EMRK so verstanden werden kann, dass er den Vertragsstaaten der EMRK eine positive Verpflichtung auferlegt, den rechtlichen Status von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zu regeln, um diese Lebensgemeinschaften anzuerkennen und zu schützen.

- 15 In der Rechtssache Fedotova hat der EGMR Art. 8 EMRK erstmals dahin ausgelegt, dass die Vertragsstaaten der EMRK verpflichtet sind, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften institutionell zu regeln und sie damit angemessen anzuerkennen und zu schützen. Nach Ansicht des EGMR kann das Privatleben nicht nur als Recht auf Privatsphäre ausgelegt werden, sondern auch als ein Recht, Beziehungen zu anderen Menschen einzugehen und weiterzuentwickeln, und der Schutz des traditionellen Familienmodells kann nicht das Fehlen jeglicher Form der rechtlichen Anerkennung und des Schutzes der Rechte von Personen gleichen Geschlechts begründen. Der EGMR hat den Staaten im Hinblick auf soziale Gegebenheiten einen gewissen Ermessensspielraum hinsichtlich der Form der Eintragung von Lebensgemeinschaften eingeräumt, wobei er die Notwendigkeit einer Institutionalisierung jedoch auf die Lebenspartnerschaft oder eine andere Lebensgemeinschaft beschränkt hat.
- 16 Das Oberste Verwaltungsgericht neigt dazu, die in Rede stehenden Bestimmungen des AEUV dahin auszulegen, dass sie der Ablehnung, eine ausländische Heiratsurkunde in das nationale Personenstandsregister umzuschreiben, entgegenstehen, da dies ein Ausdruck der Nichtachtung des Rechts der Unionsbürger auf ein Familienleben in dem Personenstand, den sie nach der in einem der Mitgliedstaaten gemäß den Rechtsvorschriften dieses Staates geschlossenen Ehe besitzen, durch den Aufnahmestaat ist und es zugleich ein Ausdruck einer Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Ausrichtung ist, wodurch diese Personen daran gehindert werden, von ihrem Recht, sich in diesem Staat frei zu bewegen und aufzuhalten, in vollem Umfang Gebrauch zu machen. Bei der Einordnung eines Ehegatten oder Partners, mit dem ein Unionsbürger eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen hat, als Familienmitglied sieht das Unionsrecht keine Differenzierung aufgrund des Geschlechts vor, so dass dieser Begriff geschlechtsneutral ist.
- 17 Die nationalen rechtlichen Regelungen über den Personenstand, einschließlich der Ehe, fallen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, jedoch müssen diese bei der Ausübung dieser Zuständigkeit das Unionsrecht, darunter das Recht, sich [im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten] frei zu bewegen und aufzuhalten, beachten. Die nationalen Regelungen dürfen nicht gegen die „gemeinsamen Werte“ (Präambel der Charta) und damit gegen die grundlegenden Rechte jedes Unionsbürgers verstoßen.
- 18 Andererseits können die genannten Bestimmungen des AEUV jedoch auch dahin ausgelegt werden, dass sie der genannten Ablehnung nicht entgegenstehen. Die Ablehnung der Umschreibung mit der Begründung, dass der Aufnahmemitgliedstaat die Ehe ausschließlich als Lebensgemeinschaft einer Frau und eines Mannes anerkenne, bedeutet nämlich nicht, dass den Unionsbürgern das Recht genommen wird, sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats frei zu bewegen und aufzuhalten, sondern setzt lediglich voraus, dass das innerstaatliche Recht dieses Staates, das gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften nicht

anerkennt, berücksichtigt wird. Die Union achtet die „Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas“ (Präambel der Charta).

- 19 Nachdem das Oberste Verwaltungsgericht eine Antwort auf die Vorlagefrage erhalten hat, wird es prüfen, ob das Fehlen von Vorschriften im nationalen Recht, die die Möglichkeit der Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft vorsehen, mit dem Ausschluss der Pflicht, bestimmte Wirkungen der Eingehung einer solchen Lebensgemeinschaft anzuerkennen, gleichbedeutend ist.

ARBEITSDOKUMENT